



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Die wichtigsten Elemente des neuen Pensionskassengesetzes

Leistungsplan

- Das Leistungsprimat wird beibehalten.
- Der maximale Rentensatz bleibt bei 65% des versicherten Lohnes.
- Die Anzahl Versicherungsjahre beträgt neu 38 Jahre, das ordentliche Rücktrittsalter liegt bei 63 Jahren.
- Die vorzeitige Pensionierung ist neu zu günstigeren Konditionen ab Alter 60 möglich.
- Die Überbrückungsrente beträgt neu einheitlich 120% der minimalen AHV-Rente und ist unabhängig vom Zivilstand. Es besteht Anspruch auf maximal drei Jahresrenten.
- Für den Teuerungsausgleich auf den Renten des Staatspersonals steht jährlich ein Betrag von 5% der versicherten Lohnsumme zur Verfügung (2,5% in der Ausfinanzierungsphase, die maximal 30 Jahre dauern soll). Dieser Betrag fliesst in einen separaten Fonds, aus dem der Teuerungsausgleich auf den laufenden Renten finanziert wird.
- Auf Schichtzulagen, die auf regelmässiger und dauerhafter Basis ausgerichtet werden, wird ein Sparbeitrag geleistet.

Finanzierung

- Der Arbeitgeberbeitrag des Staates beträgt neu 25% der versicherten Lohnsumme (inkl. 5% der versicherten Lohnsumme als Beitrag für die Rententeuerung).
- Der Arbeitnehmerbeitrag beträgt 8.5%.
- Die Arbeitnehmenden beteiligen sich am Einkauf für die Lohnerhöhung. Die Beteiligung ist altersabhängig und liegt zwischen 25% und 63% der Erhöhung des jährlichen versicherten Lohnes.
- Die Versicherten verfügen zusätzlich über ein individuelles Sparkonto, auf dem Mittel für den Auskauf von Kürzungen bei unvollständigem Einkauf und bei vorzeitiger Pensionierung sowie für die Finanzierung von höheren Überbrückungsrenten angespart werden können.

Schliessung der Deckungslücke

- Die Ausfinanzierung der Pensionskasse auf 100% erfolgt durch eine Vorfinanzierung durch den Kanton.
- Die Kosten für die Verzinsung und den Abbau dieser Vorfinanzierung innert maximal 30 Jahren übernehmen je zur Hälfte der Arbeitgeber Staat (Kanton Basel-Stadt) und die Aktiven und Rentenbeziehenden des Bereichs Staat.
- Der Beitrag der Staatsangestellten an die Schliessung der Deckungslücke wird im Verhältnis des Deckungskapitals der Aktiven und der Rentenbeziehenden (Bereich Staat) auf diese beiden Gruppen aufgeteilt.

- Der Beitrag des Staates zur Schliessung der Deckungslücke beträgt jährlich 4% der versicherten Lohnsumme, jener der Aktiven 1.5% und jener der Rentenbeziehenden 2.5%.
- Der Kanton nimmt den zur Schliessung der Deckungslücke notwendigen Betrag am Kapitalmarkt auf und leistet in der Folge die gesamte Verzinsung und Rückzahlung. Im Gegenzug wird der Kanton von den aktiven und pensionierten Staatsangestellten im Umfang von 4% der versicherten Lohnsumme entlastet.
- Der Beitrag der Aktiven (Bereich Staat) entsteht über einen Verzicht auf Teuerungsausgleich in der Höhe von insgesamt 1%. Dies führt zu einer jährlich wiederkehrenden Einsparung von ca. 1.5% der versicherten Lohnsumme für den Staat, die zur Verzinsung und Amortisation der Vorfinanzierung verwendet wird.
- Der Beitrag der Rentenbeziehenden (Bereich Staat) erfolgt dadurch, dass der Kanton während der Rückzahlungsphase nur 2.5% (statt 5%) der versicherten Lohnsumme für die Rententeuerung zur Verfügung stellt.
- Die Gesamtbelastung für den Arbeitgeber Staat beträgt damit während der Ausfinanzierungsphase 29% der versicherten Lohnsumme.

Wegfall der Staatsgarantie und Sanierungsklausel

- Mit der Schliessung der Deckungslücke fällt die unbeschränkte Staatsgarantie weg.
- Bis zum Zeitpunkt, zu welchem eine angemessene Wertschwankungsreserve aufgebaut ist, besteht eine limitierte Staatsgarantie in der Höhe von 880 Mio. Franken.
- Sinkt der Deckungsgrad unter 100%, muss der Verwaltungsrat Sanierungsmassnahmen prüfen. Liegt der Deckungsgrad erheblich unter 100%, das heisst spätestens bei einem Deckungsgrad von 95% sind Sanierungsmassnahmen zu ergreifen.
- Der Verwaltungsrat kann als Sanierungsmassnahmen insbesondere eine Erhöhung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge sowie die Vereinnahmung eines Teils des Arbeitgeberbeitrags an den Teuerungsfonds beschliessen.